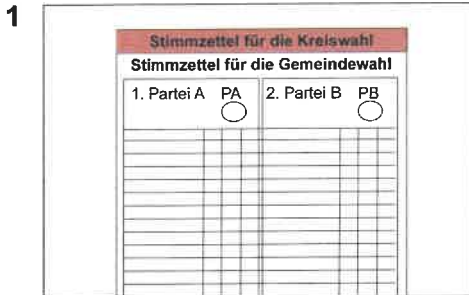
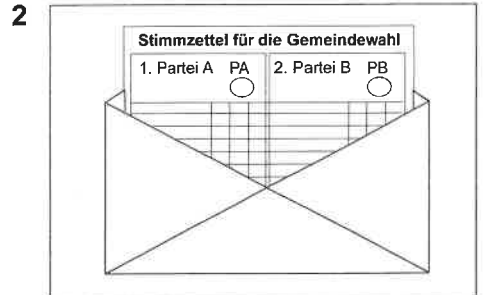


Wegweiser für die Briefwahl

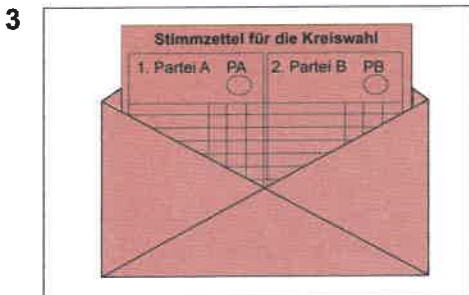
Zu beachten: Sie erhalten nur Unterlagen für Wahlen, für die Sie wahlberechtigt sind.



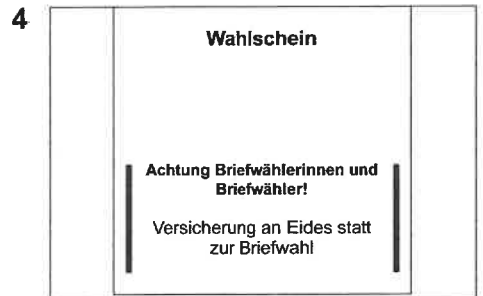
Alle Stimmzettel persönlich kennzeichnen.



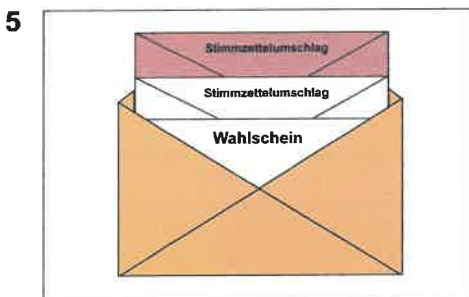
Den weißen Stimmzettel für die Gemeindevwahl in den weißen Stimmzettelumschlag legen und Stimmzettelumschlag zukleben.



Den roten Stimmzettel für die Kreiswahl in den roten Stimmzettelumschlag legen und Stimmzettelumschlag zukleben.



„Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ in der unteren Hälfte des Wahlscheins mit Datum und Unterschrift versehen.



Wahlschein zusammen mit den verschlossenen Stimmzettelumschlägen in den orangenen Wahlbriefumschlag stecken.



Orangenen Wahlbriefumschlag zukleben, zur Post geben oder bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben.

Beachten Sie bitte, dass die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in die Stimmzettelumschläge zu legen sind.

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Kommunalwahlen am 15. März 2026 in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis ¹⁾:

1. den amtlichen Wahlschein,
2. den amtlichen weißen Stimmzettel für die Gemeindewahl,
3. den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahl,
4. den amtlichen roten Stimmzettel für die Kreiswahl,
5. den amtlichen roten Stimmzettelumschlag für die Kreiswahl,
6. den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag.

Sollten Sie für eine der beiden Wahlen nicht wahlberechtigt sein, sind Stimmzettel und Stimmzettelumschlag für diese Wahl nicht beigelegt.

Sie können an den Wahlen teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheins** und unter Vorlage eines amtlichen Ausweises **durch Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder
2. **durch Briefwahl.**

Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und den umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler!

1. Die Stimmzettel persönlich und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses kennzeichnen!
2. Den Stimmzettel für die **Gemeindewahl** in den weißen Stimmzettelumschlag legen und diesen zukleben.
3. Den Stimmzettel für die **Kreiswahl** in den roten Stimmzettelumschlag legen und diesen zukleben.
4. Die in der unteren Hälfte des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums unterschreiben! Nur dann ist die Stimmabgabe bei der Briefwahl gültig.
5. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, die Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich dabei entgegen Nr. 1 der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese trägt auch in die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ihren Namen ein und unterschreibt sie. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.
6. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den orangenen Wahlbriefumschlag legen!
7. Den orangenen Wahlbrief verschließen und so **rechtzeitig** zur Post geben, dass er der auf dem orangenen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr vorliegt; Sie können den Wahlbrief auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben oder abgeben lassen.
8. Der Wahlbrief ist entweder von Ihrer Gemeinde schon freigemacht oder Sie können ihn entgeltfrei bei der Deutschen Post AG einliefern. Nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes zur Post geben, müssen Sie ihn selbst freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

- 1) Wahlkreis ist für die Gemeindewahl die Gemeinde, für die Kreiswahl der Landkreis.